

Erst nachdem Bennos Königsprivilegien unter Dach und Fach waren, scheint Gregor VII. erkannt zu haben, daß das Reformpapsttum etwas versäumt hatte. Auf der Herbstsynode von 1078 verkündete er ostentativ, daß Laien nur mit Gefahr für ihre Seele Zehntrechte innehaben können und daß Äbte allein mit Erlaubnis des Papstes oder des Diözesanbischofs Zehnte erheben dürfen⁹³. Für den Bestand der päpstlichen Partei in Deutschland war besonders der erste Satz nicht ungefährlich. Da sich manche ihrer weltlichen Vertreter außer durch Gegnerschaft zum König und Anhänglichkeit an Gregor VII. in reformerischen Tugenden wenig auszeichneten, sah sich Manegold von Lautenbach veranlaßt, diese Sentenz des Papstes über den Zehntbesitz von Laien abschwächend zu interpretieren⁹⁴. Die Anziehungskraft der päpstlich-klösterlichen Partei für den Adel hatte nicht zuletzt darin gelegen, daß deren Reform erheblich billiger zu haben war als die des Mainzer Zehntkonzepts. Im weiteren Verlauf, besonders seit Urban II., wurden die beiden Prinzipien, daß Laien keine Zehnten und Klöster solche nur mit Genehmigung des Ortsbischofs beziehen dürfen, wenigstens der Form nach Richtlinien der päpstlichen Politik. Gerade der zweite Teil davon hat indessen die tatsächliche Entwicklung nicht bestimmt. Vielmehr mußten die Bischöfe auf päpstlichen Druck hin den klösterlichen Bedürfnissen den weitesten Raum lassen⁹⁵.

Dies geschah selbst in Mainz. Nach der mißglückten Absage der Reichsbischöfe an Gregor VII. von 1076 hätte Siegfried seine Zehntpolitik nur im Schisma weiterverfolgen können. Da dies gegen sein Gewissen ging,

⁹³) Gregor VII., Register VI 5b (wie Anm. 89) S. 404 can. XXXII und 9 (25). – Benno II. erlangte keine päpstliche beurkundete Bestätigung dessen, was er bei Heinrich IV. erreicht hatte, vgl. Jäschke, Studien 2 (wie Anm. 83) S. 335–342 und Kaminsky, Corvey (wie Anm. 21) S. 90. Norbert von Iburg behauptet jedoch cap. 17 S. 882 Z. 36 – S. 883 Z. 2: *accepta tam a rege licentia Romam profectus, papam illum adiit, et quicquid super decimationis illius recognitione statuerat, apostolici illius assensus et auctoritas Romana firmabat*. Man kann freilich die Sentenz der Herbstsynode von 1078 als Bestätigung der Rechte Bennos ansehen. Sie war wohl kein formelles Privileg, hatte aber für ihn im Zusammenhang seines Fälschungswerkes, besonders im Anschluß an die ‚Responsio‘ mit der vorgeliebten Entscheidung Stephans V., den gleichen Effekt. Vielleicht ist der Synodenbeschluß auf die Initiative Bennos zurückzuführen. Gregor VII. selbst sah den Streit Bennos mit Corvey noch 1081 für nicht erledigt an, vgl. JL 5217 = Gregor VII., Register IX 10 S. 587, vgl. ebd. S. 157 Anm. 6.

⁹⁴) Ad Gebehardum liber cap. 50, MGH Ldl 1 S. 399, vgl. Constable, Monastic Tithes (wie Anm. 24) S. 89f. Anm. 4.

⁹⁵) Constable, Monastic Tithes S. 89–98, ders., Monastic Possession of Churches and ‚Spiritualia‘ in the Age of Reform, in: Il monachesimo e la riforma ecclesiastica 1049–1122. Atti della quarta settimana internazionale di studio, Mendola, 23–29 agosto 1968 (Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 6, 1971) S. 321; auch schon Georg Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1868) S. 245 und Schreiber, Kurie und Kloster 1 (wie Anm. 14) S. 249ff.